Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)

1 Einführung

Diese Geschäftsanweisung regelt das Verfahren zur Prüfung und Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs des Bundes gegenüber den Beschäftigten des Jobcenters Gifhorn im Innenverhältnis. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Schaden zu Lasten der BA, des Bundes, der Länder oder sonstiger Körperschaften eingetreten ist. Es ist ebenso unerheblich, ob der Schaden an Bundesmitteln durch BA- oder kommunale Beschäftigte verursacht wurde.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit dieser Geschäftsanweisung vertraut zu machen.

Mit HEGA 05/14 – 05 ist das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) aktualisiert worden. Die neuen Vorschriften zum VfV können Sie über den folgenden Link aufrufen:

VfV

Diese Bestimmungen finden im Jobcenter Gifhorn, bis auf die Schaffung der/des Beauftragte(n) für Vermögensschäden (BfV), entsprechende Anwendung.

Insbesondere gilt:

- Zur Erfassung sämtlicher VfV steht ein gemäß HEGA zu nutzendes zentral bereitgestelltes IT-Tool bereit, das systematische Auswertungen ermöglicht. Die Listenführung sowie die Jahresmeldung durch die operativen Bereiche entfallen mit Einführung des IT-Tools. Für die Eintragungen in das IT-Tool ist die Bereichsleitung des Jobcenters Gifhorn verantwortlich.
- Das vereinfachte Verfahren (Verzicht auf Gesprächsvermerk / Entscheidung durch BL) wird ausgeweitet auf Fälle bis 2.000 €, in denen der Vermögensschaden nachweislich weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurde.
- Die Vordrucke zum VfV sind aus den zentralen BK-Vorlagen (Finanzen) zu nutzen.
- Die entsprechenden Schadensvorgänge sind zentral in der Teamleiter-Ablage des Jobcenters Gifhorn unter dem Ordner „Haftungsfälle neu ab…“ abzuspeichern.

2 Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden

Nach Feststellung eines Vermögensschadens ist unverzüglich der Sachverhalt aufzuklären. Dazu sind grundsätzlich die im Folgenden beschriebenen Schritte 2.1 – 2.5 durchzuprüfen bzw. zu beachten.

Detaillierte Bestimmungen zum Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten Ablaufdiagrammen des Jobcenters.

2.1 Liegt ein Vermögensschaden vor?

Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbuße (§ 249 BGB). Ein mittelbarer Schaden liegt vor, wenn der Bund gegenüber Dritten für eine Pflichtverletzung von Beschäftigten einzutreten hat.

Vermögensschäden können beispielsweise entstehen durch:

- zu Unrecht bewilligte Leistungen,
- zu zahlende Säumniszuschläge im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB IV an andere Sozialversicherungsträger,
- Zinsverlust bei vorzeitiger Auszahlung von Haushaltsmitteln,
- ungerechtfertigten oder überdimensionierten Maßnahmeeinkauf,
- unzureichende Visaprüfung (DA 13 KEBest),
- Weitergabe von Kennwörtern für Eingaben in zahlungswirksame EDV-Verfahren (auch an Vorgesetzte),
- missbräuchliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Privatfahrten.

Zeitpunkt der Feststellung und Höhe des Vermögensschadens sind festzuhalten. Alle Möglichkeiten zur Reduzierung sind zu ergreifen.

2.2 Wer hat den Schaden verursacht?

Die den Schaden verursachende Person ist festzustellen. Grundsätzlich gilt ein Schaden von der Person als verursacht, die den Fall sachlich und rechnerisch festgestellt hat.

Ausgenommen hiervon sind
a) Fälle, bei denen ein offensichtlicher Fehler vorliegt,
b) Fälle, in denen Sachverhalte von Personen erfasst worden sind, die selbst keine Anordnungsbefugnis haben (z.Bsp. Auszubildende, Personen in der Einarbeitung),
c) Fälle, die lt. Geschäftsanweisung im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Sachbearbeiters liegen.

In den Fällen a) haften sowohl der Feststeller als auch der Anordnende. In den Fällen b) haftet nur der Anordnende und in den Fällen c) haftet nur der Sachbearbeiter, ggfs. der Teamleiter.
Für einen Schaden kann sowohl eine Handlung als auch ein Unterlassen ursächlich sein.

2.3 Ab sofort läuft die Ausschlussfrist!

Sobald der Schaden beziffert und die schädigende Person bekannt ist, ist der etwaige Erstattungsanspruch **fällig**. Das heißt, dass von diesem Zeitpunkt an die Fristen berechnet werden:

- Bei **BA-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** müssen Erstattungsansprüche gemäß § 39 TV-BA innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden.

  Entsprechendes gilt nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen grundsätzlich auch für AT-Beschäftigte sowie gemäß § 16 TVN-BA für Nachwuchskräfte der BA.

- Gegenüber **BA-Beamtinnen und Beamten sowie kommunalen Beschäftigten** des Jobcenters verjähren Erstattungsansprüche nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften (§§ 194 ff. BGB) innerhalb einer Frist von drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch fällig geworden ist.

Beispiel:
Schaden und Verursacher werden am 22.04.2015 bekannt (Fälligkeitszeitpunkt).

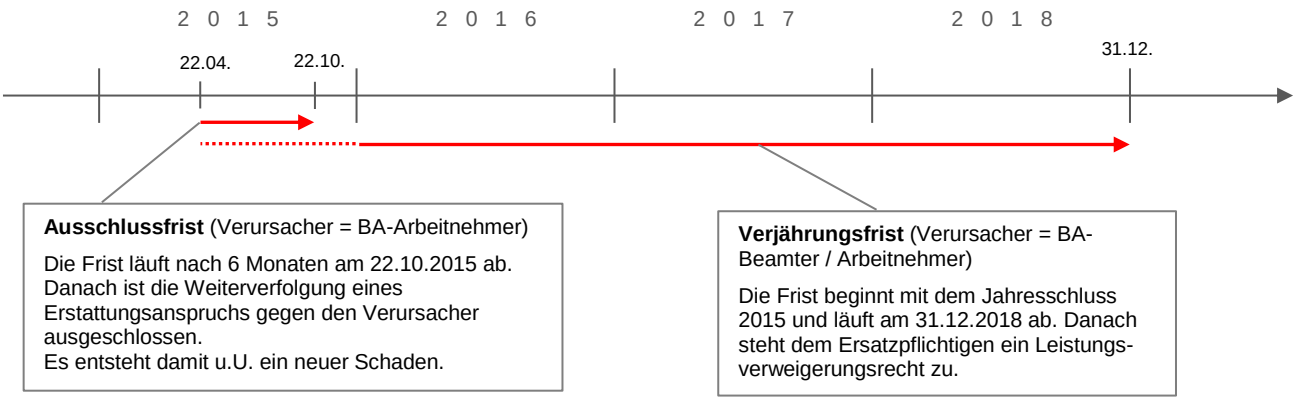

2.4 Liegt eine Dienstpflichtverletzung vor?

Beschäftigte haben ihre Dienstpflichten verletzt, wenn sie durch ihr Tun oder Unterlassen gegen den Inhalt der ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben, z.B. indem sie

- gegen Weisungen oder gesetzliche Regelungen verstoßen,
- ihre Dienstaufsicht nicht ordnungsgemäß ausüben,
- gesetzlich eingeräumtes Ermessen nicht ordnungsgemäß ausüben.

2.5 Liegt ein Verschulden vor?

Beschäftigte haben den von ihnen verursachten Vermögensschaden nur dann zu erstatten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ihre Dienstpflichten verstoßen haben.

- Einfache Fahrlässigkeit:
  Einfach fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- Grobe Fahrlässigkeit:
  Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.
- Vorsatz:
  Vorsätzlich handelt, wer bewusst und gewollt den Erfolg seines Handelns herbeiführt. Bedingt vorsätzlich handeln diejenigen, die bewusst den als möglich erkannten Erfolg billigend in Kauf nehmen.

Besteht der begründete Verdacht, dass Vermögensschäden an Bundesmitteln im Jobcenter durch dolose Handlungen verursacht wurden, ist unter Beachtung des Datenschutzes unverzüglich das Team für Kriminalitätsprävention und -bekämpfung (KPB) zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

3 Haftungsverfahren

Beschäftigte haben grundsätzlich den von ihnen verursachten Vermögensschaden zu erstatten, wenn der Vermögensschaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht. Bei BA-Beschäftigten findet sich die Rechtsgrundlage hierfür im § 75 BBG bzw. § 3 Abs. 8 TV-BA i.V.m. § 75 BBG. Bei kommunalen Beschäftigten im Jobcenter ist ein Rückgriff des Bundes infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens grundsätzlich nur gegenüber dem kommunalen Dienstherrn/Arbeitgeber möglich, da zwischen der BA und dem/der kommunalen Beschäftigten kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht.

3.1 Vorsorgliche Haftbarmachung bei Arbeitnehmern/innen

Kann im Ausnahmefall eine abschließende Entscheidung nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist getroffen werden, sind die BA-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer bzw. AT-Beschäftigten und Nachwuchskräfte vorsorglich schriftlich haftbar zu machen. Dies hat durch die Bereichsleitung zu erfolgen, in deren Verantwortungsbereich die schadensverursachende Person beschäftigt ist.

Folgendes ist zu beachten:

- **Vor** der vorsorglichen Haftbarmachung müssen die betroffenen Beschäftigten über ihr Recht informiert werden, die Beteiligung der Personalvertretung der entscheidungsbefugten Dienststelle zu beantragen. Es genügt eine mündliche Information, die aktenkundig zu machen ist.
- Die vorsorgliche Haftbarmachung (VfV 4c) ist per Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis zu übermitteln.
- Mit der vorsorglichen Inanspruchnahme wird eine endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen.

Die/der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) berät und unterstützt die Bereichsleitung bei der vorsorglichen Inanspruchnahme.

3.2 Haftbarmachung / Beteiligung der Personalvertretung

Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Beschäftigten des Jobcenters wird innerhalb des Jobcenters vollzogen. Die Personalvertretung der entscheidungsbefugten Dienststelle hat nach dem BPersVG bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Beschäftigten mitzubestimmen, wenn die Betroffenen dies beantragen. Die betroffenen Beschäftigten sind **vor** der Inanspruchnahme explicit auf dieses Recht hinzuweisen. Es genügt eine mündliche Information, die aktenkundig zu machen ist. Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gehört nicht bereits die Einleitung eines Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (z.B. die Aufforderung zur Stellungnahme).

Stichprobenprüfung durch den/die BfdH

Die/der BfdH hat eine Stichprobenprüfung VfV vorzunehmen. Pro Jahr prüft der/die Beauftragte für den Haushalt 10% der VfV-Fälle mit Schäden bis zur Schadensgrenze unter 2.000 € anhand der Originalakten / eAkte.

Aktenführung / Vertraulichkeit

Die im Zusammenhang mit den vorgenannten Verfahren anfallenden Papierunterlagen sind im jeweiligen Fachbereich unter dem entsprechenden Fachaktenzeichen abzulegen. Die Ablage muss so strukturiert sein, dass das Ziehen einzelner Fälle zu Prüfungszwecken jederzeit möglich ist.

Die Unterlagen sind wie Personalvorgänge vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Zwischen Dienststellen sind die Unterlagen in Verschlussmappen zu versenden.

Im vereinfachten Verfahren - Schaden bis 2.000 €, der nachweislich weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurde - reicht es aus, wenn die Bereichsleitung allein den Vordruck VfV 1d erstellt.

4 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

gez. Reihl

(Geschäftsführer des Jobcenters)

Anlagen

Ablaufdiagramme

Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) bis 30.000 € im JC

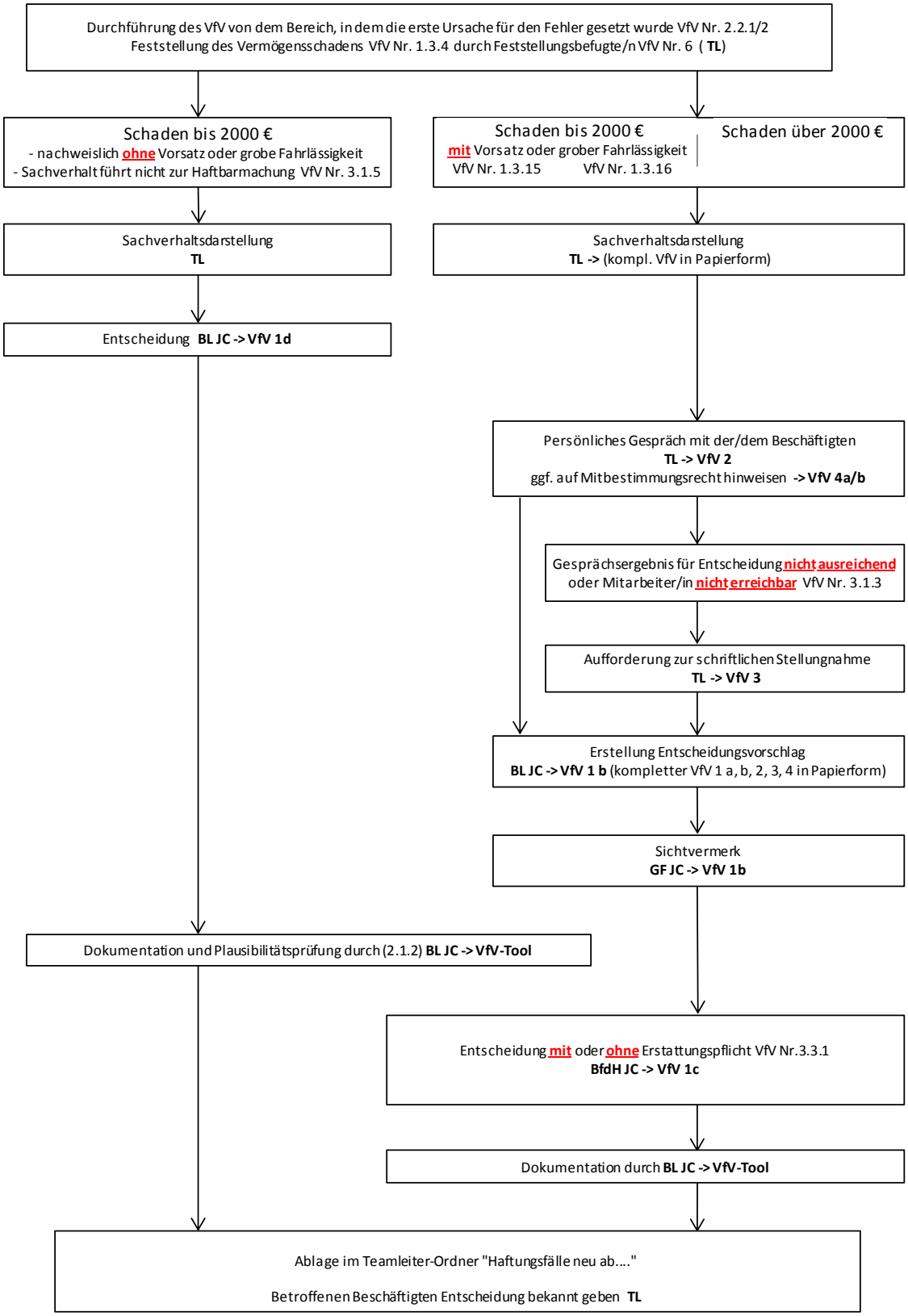
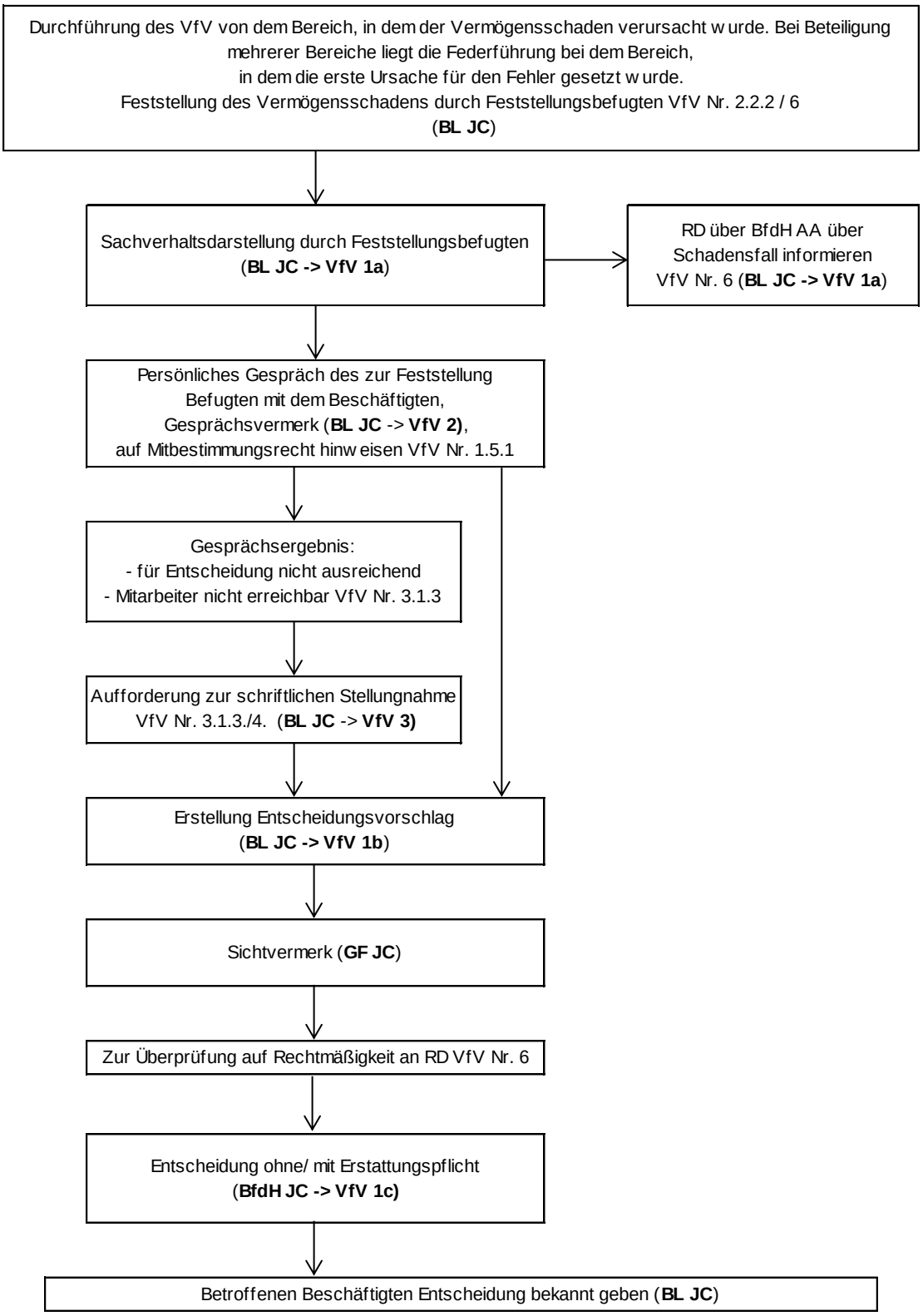
Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) über 30.000 € im JC